

#### § 16 (Die Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der DLRG Nieder-Eschbach. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung, im Nieder-Eschbacher Anzeiger und durch Aushang in den Vereinsräumen erfolgen.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Über Anträge, die nicht auf der endgültigen Tagesordnung stehen und erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### § 17 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Er ist hierzu in angemessener Zeit verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

#### § 18 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und ggf. Stellvertreter für drei Jahre sowie Nachwahlen;
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, für drei Jahre. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse, die Kassenbücher und die dazugehörigen Unterlagen zu überprüfen, über die Kassenprüfung ein Protokoll zu fertigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüferberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlußfassung über Anträge;
- e) die Wahl von Delegierten;
- f) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates, sofern ein solcher in der Ortsgruppe besteht;
- g) Beschlußfassung über die Beitragshöhe unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 1;
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

#### § 19 (Beschlußfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Bei Wahl des Vorsitzenden ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuß zu übertragen.
- (3) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Wahl beantragt wird.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und durch den Versammlungsleiter sowie den Protokollführer zu unterschreiben.

#### § 20 (Ehrenrat)

- (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
- (2) Soweit in der Ortsgruppe Nieder-Eschbach kein Ehrenrat besteht, nimmt dessen Aufgaben der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.
- (3) Es gilt grundsätzlich die Ehrenratsordnung des DLRG-Präsidiums.

#### § 21 (Prüfungen)

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Nieder-Eschbach Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung des DLRG-Präsidiums und deren Durchführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüflinge bindend.

#### § 22 (Material)

- (1) Gemäß der Wirtschaftsordnung der DLRG liegt die Materialverwaltung im Aufgabenbereich des Geschäftsleiters. Die Aufgaben können delegiert werden.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München für die DLRG warenzeichenrechtlich geschützt. Die Nutzung wird durch die Standards der DLRG geregelt, die durch den Präsidialrat erlassen werden.

#### § 23 (Ehrungen)

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.

#### § 24 (Geschäftsordnung)

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG auf Bundesebene in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 25 (Wirtschaftsordnung)

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG auf Bundesebene in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 26 (Satzungsänderung)

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Eine vom Vorstand beabsichtigte Änderung ist in vollem Wortlaut schriftlich mit Begründung den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Wortlauts der beantragten Änderung zu übergeben. Die Einreichung eines solchen Antrags in der Mitgliederversammlung ist nicht zulässig.

#### § 27 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung der DLRG Nieder-Eschbach kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Nieder-Eschbach fällt deren Vermögen der übergeordneten gemeinnützigen DLRG-Gliederung zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 28 (Verabschiedung)

Diese Satzung wurde am 27.02.1997 während einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und durch den Bezirk Frankfurt am Main e.V. vorab genehmigt. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main in Kraft.

#### Fußnote:

Diese Satzung sieht, auch wenn es nicht immer ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. männliche Geschlecht aller Amtsträger vor.

# Satzung der DEUTSCHEN LEBENS- RETTUNGS- GESELLSCHAFT Ortsgruppe Nieder- Eschbach e.V.

vom 27. Februar 1997,

zuletzt geändert  
am 25. April 1997



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## § 1 (Name, Sitz)

Die Ortsgruppe Nieder-Eschbach ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main eingetragenen Bezirkes Frankfurt am Main e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Das Verhältnis zwischen der Ortsgruppe Nieder-Eschbach und dem Bezirk Frankfurt am Main e.V. wird geregelt durch die Satzung des DLRG Bezirkes Frankfurt am Main e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen werden. Der Verein führt die Bezeichnung: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Nieder-Eschbach (Abkürzung: DLRG Nieder-Eschbach) mit Sitz in Frankfurt a.M. Nieder-Eschbach

## § 2 (Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit)

(1) Die DLRG Nieder-Eschbach ist eine gemeinnützige, selbständige Gliederung im Rahmen der DLRG, in der grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Mitarbeitern gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufgaben der DLRG Nieder-Eschbach sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(3) Zu den Aufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- Förderung des Anfängerschwimmens,
- Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Rettungstauchern sowie unter Beachtung der Prüfungsordnung Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- Planung und Durchführung des Rettungswachdienstes,
- Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
- Aus- und Fortbildung für Hilfsmaßnahmen in Notfällen, deren Durchführung sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise,
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Förderung jugendpflegerischer Arbeit,
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden, Institutionen und Organisationen.

(4) Die DLRG Nieder-Eschbach ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel der DLRG Nieder-Eschbach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 (Mitglieder)

(1) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

(2) Die DLRG Nieder-Eschbach haftet nicht für eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder.

(3) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigenden Verhaltens kann der zuständige Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- Rüge
- Verweis
- zeitlicher oder dauernder Ausschuß von Ämtern
- Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
- Ausschuß

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

## § 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

(1) Mitglieder der DLRG Nieder-Eschbach können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Nieder-Eschbach sowie der übergeordneten Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Bei Minderjährigen sind zum Zeichen des Einverständnisses die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter (Personensorgerechtigten) erforderlich.

## § 6 (Mitgliedsbeiträge)

(1) Die Mitglieder haben den für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten. Die von der Bundestagung, Landestagung und dem Bezirkstag festgelegten Beitragsanteile sind fristgerecht abzuführen.

(2) Die Beiträge sind Bringschulden. Sie werden im voraus fällig und sind jährlich zu bezahlen.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt durch Einzug im Lastschriftverfahren. Über Ausnahmen sowie über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

(4) Von der Beitragszahlung sind Ehrenmitglieder vom Beginn des Jahres ihrer Ernennung an ohne besonderen Vorstandsbeschuß befreit.

## § 7 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

(1) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, daß die Beiträge mindestens für das abgelaufene, bei Neumitgliedern für das laufende Kalenderjahr nachgewiesen sind.

(3) Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit.

(4) Mitglieder der DLRG Nieder-Eschbach werden gegenüber der übergeordneten Gliederung durch den Vorstand bzw. gewählte Delegierte vertreten.

## § 8 (Ende der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschuß aus dem Verein

(2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn trotz mehrmaliger Mahnung die Beitragszahlung mehr als 2 Jahre im Rückstand ist. Den Ausschuß regelt die Ehrenratsordnung der übergeordneten Gliederung.

(3) Mit dem Austritt oder dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Recht gegenüber der Ortsgruppe Nieder-Eschbach. Das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien innerhalb eines Monats an den Vorstand auszuhändigen.

## § 9 (Gliederung)

Die DLRG Nieder-Eschbach behält sich vor, bei Bedarf Stützpunkte zu errichten.

## § 10 (Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen)

(1) Der übergeordneten Gliederung sind fristgerecht zuzuleiten:

- a) Technischer Jahresbericht
- b) Mitgliederstatistik
- c) Beitragsabrechnung
- d) die an sie fälligen Zahlungen
- e) Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlungen.
- (2) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

## § 11 (Jugend)

(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.

(2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweiligen Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

(3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter.

(4) Die Bildung von Jugendgruppen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine besondere Aufgabe der DLRG dar. In diesem Sinne bildet sie eigene Nachwuchsgruppen. Sie sind altersgemäß strukturiert und sollen insbesondere

- 1) Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen
- 2) Fertigkeiten im Wassersport
- 3) Kulturelle und allgemeinbildende Inhalte
- 4) Gemeinschaftserlebnisse vermitteln.

## § 12 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 13 (Der Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Leiter der Ortsgruppe (Vorsitzender)
- b) dem stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe (stellvertretender Vorsitzender)
- c) dem Geschäftsleiter
- d) dem Technischen Leiter Ausbildung
- e) dem Technischen Leiter Einsatz
- f) dem Jugendleiter
- g) bis zu vier Beisitzern

(2) Der Vorstand kann die Beisitzer mit umgrenzten Aufgaben beauftragen.

(3) Zwei Positionen können vorübergehend mit Ausnahme von § 13 Abs. 1 a) – c) in Personalunion besetzt werden.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand wird im Jugendausschuß durch eines seiner Mitglieder vertreten.

(7) Für besondere Arbeitsfelder können vom Vorstand Beauftragte (Obleute) berufen werden. Ihnen können umgrenzte Aufgaben übertragen werden.

## § 14 (Amtsdauer des Vorstands)

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendleiter wird durch die DLRG-Jugend in einer gesonderten Jugendversammlung gewählt.

(2) Bleibt bei den Wahlen ein Vorstandsamt unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

(3) Bei grob DLRG-schädigendem Verhalten eines seiner Mitglieder, kann der Vorstand diesem seine Aufgaben bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung oder den Ehrenrat entziehen.

## § 15 (Beschlußfassung des Vorstands)

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand; im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen des gesamten Vorstandes aus.

(3) Mitteilungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Vereinszeitung, durch Aushänge oder in anderer geeigneter Weise.